

terrichtet hat. Will man da eine authentische Erklärung geben, und im Allgemeinen sagen, es sollen alle Lehrer vom Schulgeld frei sein, so wird man keinen Unterschied machen können, sondern sie werden bis in die höchste Klasse den Unterricht ihrer Kinder frei haben müssen. Mit diesem Grundsatz könnte ich mich aber auf keine Weise einverstehen. Wenn daher ein Antrag an die hohe Staatsregierung gestellt würde, so wird er wohl so einzurichten sein, daß es der Staatsregierung überlassen bliebe, zu erörtern, wo die Billigkeit vorwaltet, um einen Schullehrer eine Befreiung zuzugestehen. In Orten, wo mit vielem Kostenaufwande Schulunterricht erteilt wird, den die Lehrer ihren Kindern nicht selbst erteilen können, scheint mir eine Befreiung vom Schulgeld eine Ungerechtigkeit gegen die Schulgemeinden zu sein. Ich würde mich daher vor der Hand für die Deputation erklären. Sollte vielleicht in der Zukunft die hohe Staatsregierung selbst es angemessen finden, aus Billigkeitsgründen diese oder jene Klasse von Schullehrern von dem Schulgelde zu befreien, so wird sie uns ein Gesetz vorlegen, über welches sich noch weiter sprechen läßt. Aber ein so allgemeiner Antrag würde eine Ungerechtigkeit gegen die Schulgemeinden involviren.

Bürgermeister Schill: Ich muß mich auch dem anschließen, was der Hr. Bürgermeister Behner gesagt hat. Vor allen Dingen schicke ich voraus, daß es mir für meinen Theil ganz unzweifelhaft ist, daß das Parochialgesetz die Verpflichtung der Schullehrer zur Schulgeldbezahlung ausgesprochen hat. Daß dies vorausgesetzt worden ist, daran erinnere ich mich sehr genau, ja ich wollte die Worte anführen, welche damals über diesen Gegenstand geäußert worden sind. Es sprach Hr. Vicepräsident v. Carlowitz und Herr Bürgermeister Behner darüber, und ich ebenfalls, und von Seiten des Herrn Staatsministers wurde damals erinnert, daß die Verpflichtung der Schullehrer zur Bezahlung des Schulgelds hier ausgesprochen worden sei. Es wurde damals noch erinnert, daß durch das Parochialgesetz diese Befreiung aufhören sollte. Den Gegenstand selbst anlangend, so verkenne ich die Billigkeitsgründe keinesweges, und bin auch überzeugt, daß diese Gründe von den Schulvorständen anerkannt werden und gewiß auch berücksichtigt worden sind; allein eine völlige Befreiung hier auszusprechen, würde dem Geiste unsrer jetzigen Gesetzgebung durchaus entgegen sein. Wir haben alle persönlichen Befreiungen jetzt in allen Gesetzen aufgehoben, und die Schullehrer dürfen sich nicht beschweren, wenn sie in Folge dieser neuen Gesetzgebung zu den Schullasten beitragen. Es würde kein gutes Blut machen in den Gemeinden, wenn diese Befreiung jetzt ausgesprochen würde, nachdem das neue Schulgesetz die Schullasten auf eine nicht unbedeutende Art in die Höhe gebracht hat, und es ist viel besser, man überläßt es der Billigkeit der Gemeinden, die gewiß sich überall zeigen wird, wo eine Berücksichtigung eintreten kann. Der Hr. Bürgermeister Behner hat sehr richtig bemerkt, daß namentlich an Bürgerschulen von eigener Unterrichtsertheilung nicht die Rede sein kann, höchstens vielleicht nur in einer Klasse, während in den andern Klassen die Kinder von andern Lehrern unterrichtet

werden. Ich muß ferner erinnern, daß mir mehrere Statuten von Schulen bekannt sind, wonach diejenigen, welche ihre Kinder selbst unterrichten, oder außer der Schule unterrichten lassen, einen Theil des Schulgeldes fortentrichten müssen, und die auch einen Ansat für diejenigen enthalten, die Hauslehrer haben. Man hat es als eine Schulanlage mit angesehen, und von dieser kann auch der Schullehrer nicht frei sein. Wäre es möglich, eine Bestimmung zu treffen, daß man sagte, die Lehrer, die einen gewissen Gehalt haben, sollen frei sein, so würde ich gar nicht dagegen sein; allein ich glaube, es wird auch das immer wieder zu Ungleichheiten führen, und ich vertraue ganz den Schulvorständen, voraussetzend, daß sie doch ein wesentliches Interesse für die Schullehrer haben, daß sie diese letztern nicht unbillig behandeln werden.

Staatsminister v. Lindenau: Ich würde bitten, der Kammer die Frage vorzulegen: ob sie über das Deputationsgutachten und den Antrag Sr. königl. Hoheit abstimmen wolle, ehe vielleicht von mir Vorschläge im Sinne des Hrn. Bürgerm. Behner gemacht werden, oder ob die Abstimmung vorher erfolgen und jene nachher gemacht werden sollen.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube, daß es besser wäre, die Vorschläge zu vernehmen, ehe zur Abstimmung geschritten wird.

Secretair Bürgerm. Ritterstädt: Das möchte ich auch für wünschenswerth halten. Denn wenn von Seiten des Herrn Staatsministers Vorschläge geschehen, welche die Billigkeit annehmen könnte, so würde es gewiß Allen sehr erwünscht sein, damit man die Wahl hätte zwischen dem, was von einer oder der andern Seite beantragt worden ist.

Referent v. Welck: Es war nicht meine Absicht, zum Schlusse zu sprechen.

Staatsminister v. Lindenau: Auf den Wunsch der geehrten Kammer säume ich nicht, einige hierher gehörige Vorschläge zu machen. Im Allgemeinen muß ich bemerken, daß die Regierung der Deputationsansicht beistimmt, da dem Gesetze der Zweck, alle zeitherige Schulgeldebefreiungen aufzuheben, zum Grunde gelegen hat. In diesem Sinne ist denn auch zeither gehandelt worden, und ich habe selbst dasjenige zu bestätigen, was der Herr Bürgermeister Schill darüber bemerkte, daß durch Localstatuten auch selbst die nach §. 60 des Volksschulgesetzes vom Schulgeld Befreiten zu Beiträgen verpflichtet worden sind. Es fragt sich nun, was in dieser Beziehung geschehen könne, um dem gewiß billigen Wunsche unserer Volksschullehrer thunlichst zu entsprechen. Dahin wird in doppelter Weise gewirkt werden können. Einmal dadurch, daß im Einklange mit dem Schul- und Parochialgesetze durch angemessene Maßregeln der Verwaltung wenigstens eine theilweise Befreiung der Schullehrer vom Schulgelde bezweckt wird; und dann vollständiger dadurch, daß diese Angelegenheit zur Entscheidung im Administrativjustizwege gebracht und dann durch eine angemessene Interpretation der §. 25 eine günstige Entscheidung für die Schullehrer